



## Kata-Wertungsrichterordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 29.09.2022

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines .....	2
§ 2 – Struktur und Verantwortlichkeiten .....	2
§ 3 – Ausbildung und Lizenzierung .....	2
§ 4 – Sanktionen .....	4
§ 5 – Bundeslizenzen .....	4
§ 6 – Einsatzplanung .....	4
§ 7 – Kleiderordnung .....	5
§ 8 – Inkrafttreten .....	5



## § 1 Allgemeines

1. Die Wertungsrichterordnung regelt das Kata-Wertungsrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.
2. Kata-Wertungsrichter sind dem Kampfrichterwesen des JVB untergeordnet und werden durch dieses im JVB vertreten.

## § 2 Struktur und Verantwortlichkeiten

1. Der Landes-Kata-Referent ist neben seinen sonstigen Aufgaben für das gesamte Wertungsrichterwesen des JVB zuständig und verantwortlich. Er leitet alle Lehrgänge und Veranstaltungen, die das Wertungsrichterwesen betreffen. Er ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung der Wertungsrichter innerhalb des JVB verantwortlich. Er regelt die Wertungsrichtereinsätze für alle Veranstaltungen, die in Verantwortung des JVB stattfinden. Der Landes-Kata-Referent benennt einen Stellvertreter aus dem Kreis des Kata-Gremiums im JVB (siehe § 2.2), der bei Verhinderung des Landes-Kata-Referenten dessen Funktion übernimmt. Der Landes-Kata-Referent soll das Vertrauen der Berliner Wertungsrichter haben. Der Landes-Kata-Referent nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen und sonstigen für den Aufgabenbereich relevanten Tagungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) teil.
2. Der Landes-Kata-Referent beruft die Mitglieder des Kata-Gremiums innerhalb des JVB. Die Mitglieder sollen, wenn möglich, erfahrene Bundes-Wertungsrichter sein oder anderweitige kata-fachspezifische Qualifikationen innehaben. Sie unterstützen den Landes-Kata-Referenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Kata-Gremiums bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des JVB.

## § 3 Ausbildung und Lizenzierung

Der JVB vergibt für Kata-Wertungsrichter auf Landesebene eine Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz (im Folgenden kurz Landeslizenz) pro Wettbewerbs-Kata. Die Verwaltung der Landeslizenzen obliegt dem Landes-Kata-Referenten. Als Nachweis für den Wertungsrichter stellt das Kata-Gremium eine Urkunde aus und erfasst digital innerhalb des JVB die Lizenz der jeweiligen Kata und die Gültigkeit. Jeder Kata-Wertungsrichter erhält vom JVB ein Kata-Wertungsrichter-Abzeichen.

### 1. Lizenz und Voraussetzungen

- Graduierung: 2. Dan.
- Aktive Teilnahme an einem für den Lizenzerwerb ausgeschriebenen Lehrgang des JVB oder DJB.
- Praktische und theoretische Kenntnisse jener Kata, für die die Lizenz erworben werden soll.

Die Landes-Kata-Wertungsrichter sind berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften im Land Berlin als Wertungsrichter zu arbeiten. Der Einsatzplan dient als Orientierung und wird nach Erfahrung und Leistung koordiniert.



## 2. Ausbildung, Prüfung und Prüfungsinhalte

- a) Interessensbekundungen an der Ausbildung bzw. am Erwerb weiterer Lizenzen sind an den Landes-Kata-Referenten zu richten. Die Mitglieder des Kata-Gremiums des JVB können Judoka zur Prüfung vorschlagen. Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem Landes-Kata-Referenten und den von ihm beauftragten Gremiumsmitgliedern. Die Prüfung gliedert sich in einen Theorie- und einen Praxisteil.
- b) Die Durchführung der Prüfung sowie die Festlegung der konkreten Prüfungsinhalte obliegen dem Landes-Kata-Referenten und den von ihm beauftragten Gremiumsmitgliedern.

### Theorie-Teil:

- DJB-Kata-Wettkampffregeln.
- Fundierte Kenntnisse über die jeweilige Kata sind durch einen von dem Kata-Gremium vorgelegten Test nachzuweisen. Bei diesem Test müssen mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet werden.

### Praxis-Teil:

- Ein Praxisteil findet auf der Matte statt und besteht aus einem Kata-Seminar mit anschließender Überprüfung (Praktischer Nachweis der Demonstrationsfähigkeit und Erklärungsfähigkeit) der jeweiligen Kata als Uke und als Tori. Dabei müssen mindestens 60% der Maximalpunktzahl der jeweiligen Kata erreicht werden. Ist ein Kandidat körperlich nicht in der Lage, die Kata zu demonstrieren, entscheidet das Kata-Gremium über die Vorgangsweise und das Ergebnis.
- In einem weiteren Praxis-Teil muss der Kandidat seine Fähigkeiten, eine Kata zu bewerten, als Hospitant unter Beweis stellen. Zu diesem Zweck muss der Kandidat an der Berliner Kata-Meisterschaft oder einer anderen Landes-Kata-Meisterschaft in Deutschland als Hospitant teilnehmen und selbständig mindesten 3 der dort demonstrierten Kata bewerten. Die Ergebnisse dürfen nicht mehr als 30% von den Ergebnissen der offiziellen Bewerter abweichen.

Bei Nichtbestehen des theoretischen oder praktischen Teils der Prüfung oder der Hospitation ist eine Vorbereitungszeit bis zur erneuten Prüfung von mindestens einem halben Jahr erforderlich.

## 3. Lizenzverlängerung / Lizenzerhaltung

- a) Die Lizenz gilt 3 Jahre.
- b) Die Landeslizenz ist durch aktive Teilnahme an einem Kata-Wertungsrichter-Seminar des JVB oder DJB zu verlängern. Dabei kann eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse von Bewertungsgrundlagen und einer ausreichenden praktischen Kenntnis der entsprechenden Kata erfolgen. Werden die notwendigen Fortbildungen nicht besucht, ruht die Lizenz. Wird eine ruhende Lizenz nicht im Folgejahr verlängert, verfällt die Lizenz vollständig, ein kompletter Neuerwerb inklusive Erfüllung aller Voraussetzungen ist nötig. Nach aktiver Teilnahme an einem dafür ausgeschriebenen Fortbildungslehrgang des JVB oder DJB und Überprüfung der Kenntnisse von Bewertungsgrundlagen und einer ausreichenden praktischen Kenntnis der entsprechenden Kata kann die Landeslizenz von dem Kata-Gremium ohne erneute Hospitation verlängert werden. Im begründeten Fall kann eine erneute Hospitation gefordert werden. Jeder Kata-



Wertungsrichter innerhalb des JVB ist verpflichtet, sein Wissen ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dazu sind u.a. die Veröffentlichungen auf der Homepage von DJB und JVB zu nutzen.

## § 4 Sanktionen

1. Sämtliche Sanktionsmöglichkeiten werden durch die Sanktionsordnung des JVB geregelt.

## § 5 Bundeslizenzen

1. Das JVB-Kata-Gremium entscheidet über die Nominierung geeigneter Kandidaten zur Prüfung zum Bundeswertungsrichter. Mindestvoraussetzungen dabei sind:
  - vorhandene Landes-Kata-Wertungsrichter-Lizenz für mindestens zwei Kata,
  - mindestens 3. Dan.
2. Inhaber und ehemalige Inhaber internationaler Lizenzen (EJU, IJF) oder Bundeslizenzen mit gültigem DJB-Mitgliedsausweis haben automatisch auch die entsprechende Landeslizenz.

## § 6 Einsatzplanung

1. Das Kata-Gremium entscheidet über alle Kata-Wertungsrichtereinsätze auf Landesebene.
2. Nur Inhaber einer gültigen Landeslizenz können bei offiziellen Landes-Kata-Meisterschaften und -Turnieren eingesetzt werden. Athleten können nicht auf ein und derselben Veranstaltung als Kata-Wertungsrichter eingesetzt werden.
3. Der Landes-Kata-Referent oder eine von ihm bestimmte Person übernimmt für jede offizielle Veranstaltung die sportliche Leitung und setzt einen Haupt-Kata-Wertungsrichter ein, welcher die Kata-Wertungsrichtereinsätze vor Ort regelt. Dabei sichert dieser die Durchsetzung der Wettkampfregeln und der Wettkampfordnung ab. Der Haupt-Kata-Wertungsrichter hat die Leitung der Kata-Wertungsrichter unabhängig von der Lizenz der eingesetzten Kata-Wertungsrichter.
4. Alle Unstimmigkeiten, die während einer Wettkampfveranstaltung im Zusammenhang mit der DJB-Kata-Wettkampfordnung auftreten, sind durch den Haupt-Kata-Wertungsrichter in Zusammenarbeit mit der zuständigen sportlichen Leitung zu regeln.
5. Im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen haben die Listenführer und das Bedienpersonal für die Anzeigetafeln den Anweisungen der sportlichen Leitung Folge zu leisten.
6. Bei offiziellen Meisterschaften ist die sportliche Leitung für die Kontrolle der Startunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen (Passordnung, u. a.) verantwortlich.



## § 7 Kleiderordnung

1. Im Geltungsbereich des JVB ist die Kata-Wertungsrichterkleidung einheitlich:

- dunkelblauer oder schwarzer Blazer/Sakko,
- weißes Hemd,
- lange mittel- oder dunkelgraue Hose,
- JVB-Krawatte oder Tuch,
- offizielles JVB-Wertungsrichter-Abzeichen,
- schwarze Socken,
- schwarze Halbschuhe (keine Turnschuhe).

## § 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 29.09.2022 vom Präsidium vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt worden.



## Historie

Erstellt am	01.02.2022	Freigegeben am	29.09.2022
Erstellt durch	Astrid Machulik		
Letzte Überarbeitung	29.09.2022	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Kampfrichterwesen		